

Satzung des managerfragen.org e.V.

Der managerfragen.org e.V. wurde 2011 von engagierten Bürgern und Managern gegründet, um sich für einen besseren Dialog zwischen Wirtschaft und Gesellschaft einzusetzen. Der Verein besteht aus stimmberechtigten Teammitglieder und Fördermitgliedern.

Präambel

Das Vertrauen der Bürger in die soziale Marktwirtschaft und ihre Führungskräfte ist eine der zentralen Voraussetzungen, um wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Herausforderungen gemeinsam erfolgreich zu bewältigen. In den vergangenen Jahren haben jedoch Führungskräfte und Manager der Wirtschaft einen dramatischen Ansehens- und Vertrauensverlust in der Öffentlichkeit erlitten. Dies auch deshalb, weil viele Menschen immer öfter feststellen, dass sie von Managemententscheidungen direkter betroffen sind, als bislang angenommen.

In der Folge ist bei vielen Bürgern ein wachsendes Bedürfnis nach Information, Rechenschaft und Dialog gegenüber der Wirtschaft festzustellen. Und immer mehr Bürger nutzen das Web 2.0, um sich zu informieren, eine Meinung über Führungskräfte und ihr Handeln zu bilden und diese mit anderen Bürgern im Netz zu teilen. Auch umgekehrt wächst bei vielen Führungskräften der Wunsch nach einer neuen Form der Stakeholderkommunikation, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Themen gleichermaßen umfasst und die Bürger und Manager mithilfe des Web 2.0 in einen gleichberechtigten Dialog zusammenführt. So suchen viele Menschen - Bürger wie Manager - nach neuen Wegen, um relevante Antworten auf ihre Fragen zu erhalten und sich miteinander zu verbinden. Bislang fehlten jedoch die geeigneten Räume für fairen, direkten und öffentlichen Gesellschaftsdialog 2.0 zwischen Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Vision von managerfragen.org ist eine bürgernahe und interaktive soziale Marktwirtschaft in der digitalen Welt von morgen, die einem fairen, öffentlichen und direkten Gesellschaftsdialog 2.0 über aktuelle politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Fragen verpflichtet ist. Dahinter steht das Bild eines zuhörenden und umfassend informierten, mündigen Menschen, der sich und sein Umfeld verantwortungsvoll und im Einklang mit gemeinsamen Werten auf den gesellschaftlichen Wandel vorbereitet und gesellschaftliche Veränderungsprozesse gemeinschaftlich gestaltet. Getragen von einer breiten Allianz aus Fach- und Führungskräften, unterstützt managerfragen.org diese neue Form des Gesellschaftsdialogs 2.0 und ist die zentrale Anlaufstelle für alle Menschen, die nach Antworten auf ihre Sach- und Wertefragen suchen.

Managerfragen.org verfolgt die Mission, Menschen im Web 2.0 miteinander zu verbinden und ihnen dabei zu helfen, ihre wichtigsten Fragen und Antworten auszutauschen – fair, öffentlich und direkt. Managerfragen.org setzt sich dafür ein, Menschen zu einer freien und informierten Entscheidung über politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Fragen der sozialen Marktwirtschaft in der digitalen Welt von morgen zu befähigen und so einen Beitrag zu einem neuen Gesellschaftsdialog 2.0 zu leisten. Managerfragen.org unterstützt Manager und Bürger sowie wirtschaftliche und öffentlich-gemeinnützige Institutionen und Organisationen, einen zeitgemäßen und authentischen Gesellschaftsdialog 2.0 und eine neue und gemeinschaftliche Form der Stakeholder-Kommunikation zu führen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **managerfragen.org**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „managerfragen.org e. V.“

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung.
- (2) Der Verein leistet mit seinen Aktivitäten einen Beitrag, um durch die Erforschung neuer Formen der dialogorientierten Bildung, die Kenntnisse und Kompetenzen von Bürgern im Umgang mit gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Fragen der sozialen Marktwirtschaft in der digitalen Welt von morgen zu erweitern.
- (3) Der Vereinszweck von managerfragen.org wird insbesondere verwirklicht durch
 - Systematische Analyse von aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen und Veränderungsprozessen, damit verbundener Dialog- und Informationsbedarfe sowie die Überprüfung von deren Relevanz für die Allgemeinheit, zum Beispiel durch den Aufbau einer eigenen Redaktion aus anerkannten Fach- und Themenexperten,
 - Entwicklung dialogorientierter Informations- und Bildungsinhalte mithilfe neuer Medien- und Kommunikationstechniken, insbesondere dem Web 2.0,
 - Entwicklung von gemeinsamen Standards für dialogische Bildung und Kommunikation im Web 2.0, bei der unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen und ihre Perspektiven zusammengeführt werden,
 - Entwicklung und Betrieb eines unabhängigen Web 2.0-Portals zur Systematisierung und Nutzbarmachung von nutzergenerierten Bildungsinhalten mit gesellschaftspolitischer Relevanz sowie Zurverfügungstellung interaktiver Analysemöglichkeiten, um ein geteiltes und differenziertes Verständnis von Wirkungs- und Ursachenzusammenhängen dieser Themen zu befördern,
 - Organisation von Dialogveranstaltungen, auf denen ausgewählte Themen des Online-Dialoges inhaltlich vertieft werden können und die einen offenen, verantwortungsvollen und vertrauensvollen Dialog emotional erlebbar machen.
 - medienübergreifende Verbreitung von Bildungsinhalten, zum Beispiel durch Publikationen sowie die Zusammenarbeit mit Unternehmen, politischen Bildungsträgern, Stiftungen, Universitäten, NGOs und interessierten Dritten.
 - Vernetzung aller Stakeholder rund um das Thema „Gesellschaftsdialog 2.0 und soziale Marktwirtschaft in der digitalen Welt von morgen“.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- (2) Fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (3) Aufgenommen werden können alle natürlichen und juristischen Personen, die Vision, Mission und Ziele des managerfragen.org e.V. unterstützen.

- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung. Eine Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller zu begründen. Legt der Antragsteller fristgerecht Widerspruch ein, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über den Aufnahmeantrag. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied durch einen Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mindestens drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Antrag auf Ausschluss ist den Mitgliedern als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Scheidet ein Mitglied im Geschäftsjahr aus dem Verein aus, wird die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr davon nicht berührt. Endet die Mitgliedschaft auf andere Weise als durch Ausschluss oder Streichung, kann der auf den Rest des Geschäftsjahres entfallende anteilige Mitgliedsbeitrag erlassen bzw. erstattet werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hierüber entscheidet der Vorstand unanfechtbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden, bedürfen aber der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss von Mitgliederversammlung und Vorstand kann ein Beirat eingesetzt werden, der den Vorstand in strategischen Fragen berät.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Mitglieder dieses Beirates werden vom Vorstand berufen. Der Beirat hat eine beratende Funktion und ist nicht weisungsbefugt. Die weiteren Einzelheiten (wie Aufgaben, Ziele und

Zusammensetzung des Beirates) werden in einer Geschäftsordnung für den Beirat geregelt. Diese Geschäftsordnung wird vom Vorstand erarbeitet.

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Die persönliche Haftung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes i.S. § 26 BGB wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Alle übrigen Vorstandsmitglieder sind Beisitzer und gehören dem erweiterten Vorstand an. Die maximale Anzahl der Beisitzer ist nicht beschränkt. Wenn in dieser Satzung vom Vorstand die Rede ist, ist immer der Gesamtvorstand gemeint.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes i.S. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind vom Verbot der Selbstkontraktion (§ 181 BGB) befreit. Einzelheiten dazu regelt eine ergänzende Regelung zu Transparenz und Good Governance.
- (3) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Einzelheiten dazu regelt eine ergänzende Regelung zu Transparenz und Good Governance.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5). Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Beisitzer werden für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorstand kann als Team gewählt werden oder einzelnen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form

- einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, per Email oder in sonstiger elektronischer Form beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Ein auf der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied kann seine Stimme schriftlich durch eine Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Pro Mitglied sind maximal drei Stimmübertragungen möglich. Die schriftliche Vertretungsvollmacht ist dem Vorstand auf der Mitgliederversammlung vorzulegen und dem Protokoll beizufügen.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und die Entlastung des Vorstands
 - c) Beschlüsse über Ziele und Inhalte der Vereinsarbeit
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Entscheidungen im Falle vorliegender Einsprüche über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Die Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich, per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Das Recht kann an einen von der Mitgliederversammlung bestellten Versammlungsleiter übergehen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und von dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4).

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung im Onlinebereich.

§ 16 Gründungsklausel

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen oder Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand ist zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt.